



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1993

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	17. 12. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Festsetzung eines einheitlichen Kilometerentschädigungssatzes	64
203033	18. 12. 1992	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet	64
23235	18. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen DIN 1075 – Ausgabe April 1981 – Betonbrücken; Bemessung und Ausführung	64
7843	3. 12. 1992	Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung von Legehennen, Kälbern und Schweinen in der Landwirtschaft“	65

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
21. 12. 1992	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	66
	Innenministerium	
17. 12. 1992	RdErl. – Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	67
23. 12. 1992	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	67
	Finanzministerium	
17. 12. 1992	RdErl. – Versicherungsfreiheit für Beschäftigte der Landesverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung	68
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20. 12. 1992	RdErl. – Investitionsprogramm 1993 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	68
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
22. 12. 1992	Bekanntmachung Nr. 13 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	76
22. 12. 1992	Bekanntmachung Nr. 14 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	79
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
7. 1. 1993	Bek. – 14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	81
	Landschaftsverband Rheinland	
22. 12. 1992	Bek. – Jahresrechnung 1991	81
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	81

I.

20024

Festsetzung eines einheitlichen Kilometerentschädigungssatzes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 12. 1992 – B 2711 – 1.1 – IV A 3

Mein RdErl. v. 25. 9. 1980 (SMBL. NW. 20024) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

– MBL. NW. 1993 S. 64.

203033

Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – II A 1 – 1.11.00 – 18/92 – u. d. Finanzministeriums – B 7108-2-IV B 2 – v. 18. 12. 1992

Der Gem. RdErl. v. 10. 1. 1991 (SMBL. NW. 203033) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Die obersten Dienstbehörden übermitteln der Staatskanzlei im Abstand von drei Monaten, erstmalig zum 1. Februar 1993, eine Aufstellung (Stichtag: 15. des Vormonats) der in ihrem Geschäftsbereich erfolgten Abordnungen.
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.2.2 erhält folgende Fassung:
Die Aufwandsentschädigung beträgt für Beamte und Richter der
Besoldungsgruppen **Betrag**
A 1 bis A 9 1 100,- DM
A 10 1 200,- DM
A 11 1 300,- DM
A 12 1 400,- DM
A 13 und höher sowie B, C und R 1 500,- DM
 - c) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
Trennungsentschädigung sowie Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach Nummer 1 und Reisen aus Anlaß der Abordnung und Aufhebung der Abordnung trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Soweit Dienstreisen auf Anordnung der aufnehmenden Dienststelle erfolgen, wird die Reisekostenvergütung von dort abgerechnet und getragen; dies gilt auch bei Durchführung von Auslandsdienstreisen.
 - d) Nummer 2.6 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2.7 bis 2.9 werden Nummern 2.6 bis 2.8.
 - e) In Nummer 3 Satz 3 werden die Wörter „ebenfalls bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 1993“ ersetzt.
 - f) In Nummer 9 werden die Wörter „Nummern 2.4 bis 2.7“ durch die Wörter „Nummern 2.4 bis 2.6“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 und 2 werden jeweils wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.
 - b) § 4 erhält folgende Fassung:
Reisekostenvergütung und Trennungsentschädigung werden nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts gezahlt. Hierbei wird von der Reisekostenstufe ausgegangen, die für den Auftragnehmer vor seinem Eintritt in den Ruhestand maßgebend war. Nummer 2.5 des Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzmini-

steriums v. 10. 1. 1991 – SMBL. NW. 203033 – gilt entsprechend.

– MBL. NW. 1993 S. 64.

23235

DIN 1075 – Ausgabe April 1981 – Betonbrücken; Bemessung und Ausführung

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 18. 12. 1992 – II B 2 – 460.106

- 1 Die Norm
DIN 1075, Ausgabe April 1981 *)
– Betonbrücken; Bemessung und Ausführung –
wurde am 16. 11. 1982 nach § 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt. Die Norm bleibt weiterhin eingeführt. Der RdErl. v. 21. 3. 1988 wird jedoch hiermit im Hinblick auf die Anwendungsbedingungen der Norm aufgehoben und durch diesen Erlaß ersetzt.
- 2 Bei Anwendung von DIN 1075, Ausgabe April 1981, ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Zu Abschnitt 2.2.4
Dieses Verfahren ist mit der obersten Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
 - 2.2 Zu Abschnitt 6.2
Anstelle der im 4. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.9.
 - 2.3 Zu Abschnitt 7.1.1
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 4.4 Abs. 6.
 - 2.4 Zu Abschnitt 7.1.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.
Statt dessen gilt:
Sind flach gegründete Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente – bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis etwa 10 m – an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen. Zwangsschnittkräfte dürfen vernachlässigt werden.
 - 2.5 Zu Abschnitt 7.2.1
Anstelle der im 1. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.5 und 5.2.
 - 2.6 Zu Abschnitt 7.2.2
Der 5. Absatz ist von der Einführung ausgenommen.
Statt dessen gilt:
Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, d. h. weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie z. B. beim Einschieben von Überbauten, nicht immer vorausgesetzt werden, so daß dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.
 - 2.7 Zu Abschnitt 8
Für die Kombination HA gilt der Wert β_{WN} des unmittelbar angrenzenden Betons als zulässige Pressung unter den lastübertragenden Platten.

*) Druckfehler des Erstdruckes (erste Ausgabe) dieser Ausgabe sind berichtigt – vgl.: „DIN-Mitteilungen“.

- 2.8 Zu Abschnitt 9.1.1
Anstelle der in der Norm definierten Kombination HB gilt folgende Definition:
Kombination HB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen.
Die beiden letzten Absätze sind nicht zu beachten.

- 2.9 Zu Abschnitt 9.2.3.2
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.3.

- 2.10 Zu Abschnitt 9.3.1
Anstelle des dritten Einschubes im 2. Absatz, Buchstabe a, gilt:
– häufig hoch beanspruchten Bauteilen, z. B. Konsolen an Fahrbahnübergängen und Bauteile, die nach DS 804 nachzuweisen sind.

- 2.11 Zu Abschnitt 9.3.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.
Statt dessen gilt:

Bei den unter Abschnitt 9.3.1 genannten nicht vorwiegend ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite $\Delta\sigma_s$ der Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen

$$S_{\max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$

$$S_{\min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$

Aus S_{\max} und S_{\min} können die Grenzwerte der Stahlspannung $\max \sigma_s$ bzw. $\min \sigma_s$ bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter Absatz) ermittelt werden.

Die Schwingbreite

$$\Delta\sigma_s = \max \sigma_s - \min \sigma_s \quad (7)$$

darf die zulässigen Werte nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.8, nicht überschreiten.

Darin bedeuten:

S_g Schnittgröße aus ständiger Last

S_p Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert

S_s Schnittgrößen aus den Regellasten von Schienenfahrzeugen einschließlich Schwingbeiwert

α_p Beiwert für Straßenverkehr

α_s Beiwert für Schienenfahrzeuge

Die Beiwerte α_p und α_s ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.8.

Bei Bauteilen, die nach DS 804 nachzuweisen sind, gilt $\alpha_s = 1,0$.

Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.8, Absatz 5 (berichtigte Fassung), ist zulässig; dabei sind die mit α_p bzw. α_s multiplizierten Verkehrsregellasten als häufig wechselnde Lastanteile anzusetzen. Bei der Bildung der Verhältnisse $\Delta Q/\max Q$ und $\Delta M/\max M$ ist der Lastfall H zugrunde zu legen.

Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung durch Schienenfahrzeuge darf der Nachweis der Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße beschränkt werden.

Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6 bleiben unberührt.

- 2.12 Zu Abschnitt 9.4
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, gilt DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.6.3.
Die Absätze (2) und (3) sind nicht zu beachten.

- 2.13 Zu Abschnitt 9.5
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.4.

- 2.14 Zu Abschnitt 9.6
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.
Statt dessen gilt:

Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte bzw. die Beiwerte zur Erhöhung der im Gebrauchszustand zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Anhang A.

- 2.15 Bezüglich der in diesem Einführungserlaß und in DIN 1075, Ausgabe April 1981, genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EG-Mitgliedstaaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt eine Überwachungspflicht, Prüfzeichenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn das Produkt ein Überwachungs- oder Prüfzeichen trägt oder für das Produkt der genannte Brauchbarkeitsnachweis vorliegt.

- 3 Mein RdErl. v. 27. 8. 1992 (SMBl. NW. 2323) mit den Verzeichnissen der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen und der technischen Regeln, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 als gleichwertige Lösungen bekanntgemacht werden (Verzeichnis TB/TR), erhält in Anlage 1, Abschnitt 6 hinter 1075 folgende Fassung:

- 3.1 Spalte 5: MBl. NW. S. 64
SMBl. NW. 23235

– MBl. NW. 1993 S. 64.

7843

Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung von Legehennen, Kälbern und Schweinen in der Landwirtschaft“

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 3. 12. 1992 – II B 5 – 2422 – 6316

1. Ziel des Landeswettbewerbs ist die

- **Auszeichnung und Prämierung** von Betrieben, die
 - in Teilbereichen technische Neuerungen zur Schaffung tiergerechter Haltungsbedingungen entwickelt haben;
 - im Hinblick auf die Tiergerechtigkeit vorbildliche Haltungsbedingungen geschaffen haben.

Vorstellung der ausgezeichneten Betriebe in der Öffentlichkeit, um zur Nachahmung anzuregen.

Der Landeswettbewerb basiert auf einer engen Zusammenarbeit der Landesregierung mit den Landwirtschaftskammern, Tierschutzverbänden und der Agrarwissenschaft, deren Vertreter die Bewertungskommission bilden.

Der Landeswettbewerb soll beispielhaft aufzeigen, daß und wie tiergerechte Haltungsbedingungen

- einen Beitrag zur Existenzsicherung bäuerlicher Familienbetriebe leisten können,
- im Einklang mit ökologischen und ökonomischen Anforderungen gebracht werden können,
- die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln verbessern können.

Der Wettbewerb erstreckt sich auf Legehennen, Kälber und Schweine, weil hier der Tierschutz eine hohe Dringlichkeit hat.

2. Wer kann sich bewerben?

Jeder tierhaltende landwirtschaftliche Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb im Lande Nordrhein-Westfalen.

Er kann sich über die Kreisstellen der Landwirtschaftskammern oder über die Tierschutzverbände bewerben.

Es werden Betriebe ausgezeichnet, die:

- in Teilbereichen durch technische Neuerungen tiergerechtere Haltungsbedingungen entwickelt haben. Es muß sich um übertragbare und funktionsfähige Lösungen handeln. Darunter fallen z.B. Verbesserungen und Neuentwicklungen in den Bereichen
 - Buchten-, Boden- und Auslaufgestaltung
 - Gruppenhaltung/Sozialkontakt
 - Stallklima
- optimierte und tiergerechte Haltungssysteme entwickelt haben. Es muß sich um vorbildhafte Haltungsbedingungen für Legehennen, Kälber und/oder Schweine handeln.

3. Nicht berücksichtigt werden Betriebe,

- wenn in den Haltungssystemen, für die die Betriebe sich bewerben,
 - die Legehennen in Käfigen oder Batterien,
 - die Kälber oder Schweine ausschließlich auf perforierten Böden gehalten werden, oder
 - Zuchtsauen angebunden sind.
- wenn die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der entsprechenden Verordnungen nicht eingehalten werden.

Als Vorbild-Betrieb wird nicht prämiert, wenn neben dem zu prämierenden Haltungssystem in anderen Bereichen des Betriebes gravierende Mängel hinsichtlich der Tiergerechtigkeit und der Umweltverträglichkeit festgestellt werden.

Es gelten die Obergrenzen der landwirtschaftlichen Förderprogramme im Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft.

Wenn Sie weitere Fragen zum Wettbewerb haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Landwirtschaftskammer oder an einen Tierschutzverband.

4. Bewertung der Haltungssysteme

Die Bewertungskommission begutachtet insbesondere:

- Bewegungsmöglichkeit (z. B. Laufläche/Tier, Auslauf im Freien, Liegefläche, Individualräume)
- Bodenbeschaffenheit (z. B. Bodenmaterial, Rutschsicherheit, Sauberkeit, technischer Zustand)
- Sozialkontakt (z. B. Herdenstruktur, Gruppengröße, Sichtkontakt)
- Stallklima (z. B. Licht- und Luftverhältnisse)
- Betreuungsintensität (z. B. Pflegezustand der Tiere, äußerlich sichtbare Beeinträchtigungen)

Die Beurteilung erfolgt nach einem Punktesystem.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur

- Emissionsminderung,
 - Energieeinsparung sowie
 - umweltgerechten Lagerung, Ausbringung und Verwertung von Futter und Exkrementen
- bei der Bewertung berücksichtigt.

Die von den Betrieben gemachten Angaben und die von der Bewertungskommission erhobenen Daten werden vertraulich behandelt.

5. Auszeichnungen

Die Bewertungskommission schlägt dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Betriebe zur Auszeichnung vor. Für den Kammerbezirk Rheinland und den Kammerbezirk Westfalen-Lippe kann durch das Ministerium

- je ein Betrieb aufgrund von technischen Neuerungen und

- je ein Betrieb aufgrund vorbildlicher Haltungsbedingungen ausgezeichnet werden.

Die Preise für ausgezeichnete Betriebe betragen

je Betrieb mindestens 5000 und höchstens 10000 DM. Darüber hinaus wird eine Große Goldene Medaille mit Urkunde verliehen.

Außerdem können Anerkennungen in Form Großer Goldener Medaillen mit Urkunden ohne Geldpreise ausgesprochen werden.

Der Minister behält sich vor, eine andere Aufteilung der Preise vorzunehmen.

6. Zeitplan

- Bewerbungsschluß ist der **31. 3. 1993**
- Beurteilung durch die Bewertungskommission: Sommer 1993
- Auszeichnung der Betriebe: Herbst 1993

7. Kosten

Die Kosten des Wettbewerbs trägt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

- MBl. NW. 1993 S. 65.

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 12. 1992 -
I B 4 - 130 - 5/70

In Anerkennung Ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

- Walter Barkhan, Eschede
- Wilhelm Kersten, Essen
- Ulrich Fröhlich, Hauptbootsmann Bonn
- Adolf Giersbach, Velbert
- Hans-Walter Habermann, Justizvollzugshauptsekretär Hamm
- Aloys Hummels, Polizeiobermeister Velen-Ramsdorf
- Erich Wittland, Polizeiobermeister Rhede
- Dieter Richter, Polizeioberkommissar Ennigerloh
- Henri Schmidt, Polizeiobermeister Essen
- Brigitte Tenzer, Bochum
- Werner Winkelkötter, Everswinkel
- Aycan Zeytuncu, Mönchengladbach
- Tabiat Zeytuncu, Mönchengladbach

- MBl. NW. 1993 S. 66.

Innenministerium**Fortbildung der Sachbearbeiter der
Aufsichtsbehörden über die Standesämter**RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 12. 1992 -
IA 3/14-66.11

In der Zeit vom 10. - 14. 5. 1993 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf - Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e. V. - ein Seminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter durch. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie Dezerenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an diesem Seminar teilnehmen. Das Vortragsprogramm geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Fachakademie über die Teilnahme zu.

Das Seminar findet jährlich mit wechselnden Themen statt. Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu dem Seminar zu entsenden.

T. Anmeldungen sind bis zum 20. 3. 1993

- für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V., z. Hd. Herrn Stadtamtsrat Klaus Bachtenkirch, Elsa-Brändström-Str. 22, 4000 Düsseldorf 13,
 - für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe, z. Hd. Herrn Stadtamtsrat Heiko Martin, Emkum 127, 4710 Lüdinghausen 2,
- zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten:

Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

- MBL NW. 1993 S. 67.

**Personenstandswesen
Fortbildungsveranstaltungen in den
Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln**RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 12. 1992 -
IA 3/14-66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1993 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 45 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Im übrigen wird für die Aus- und Fortbildung der im Personenstandswesen tätigen Bediensteten vom Fachverband ohnehin jährlich ein Beitrag erhoben.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen lassen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezerenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

- Das Erklärungsrecht der Aussiedler zu ihrer Namensführung (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz, Bundesvertriebenengesetz, PStG, PStV und DA);
- das Familiennamensrechtsgesetz in seinen Auswirkungen für die standesamtliche Arbeit;
- die gerichtsfreie Berichtigung von Personenstandseinträgen durch den Standesbeamten sowie die Besprechung von Erlassen, neuer Rechtsprechung im Familien- und Personenstandsrecht und von praktischen Fällen.

Das zweite Schulungsthema wird erst nach der parlamentarischen Verabschiedung des Familiennamensrechts zu behandeln sein. Da z. Zt. nicht absehbar ist, wann dies sein wird, sind dafür zwei Termine (alternativ) vorgesehen. Der Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. wird den jeweils aktuellen Termin kurzfristig bekanntgeben.

Es ist zweckmäßig, daß die Teilnehmer die entsprechenden personenstandsrechtlichen Vorschriften - insbesondere die DA - mitbringen.

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

Termine

für die Fortbildungsveranstaltung 1993

I. Regierungsbezirk Düsseldorf**Arbeitskreis I/1** Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann

- Tagung: Düsseldorf, Rathaus
Dienstag, 9. Februar 1993
- Tagung: Mettmann, Kreishaus
Dienstag, 2. März 1993
oder 15. Juni 1993
- Tagung: Düsseldorf, Rathaus
Dienstag, 19. Oktober 1993

Arbeitskreis I/2 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss

Grevembroich, Rathaus

- Tagung: Mittwoch, 27. Januar 1993
- Tagung: Mittwoch, 3. März 1993
oder 23. Juni 1993
- Tagung: Mittwoch, 27. Oktober 1993

Arbeitskreis I/3 Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen

- Tagung: Niederkrüchten-Elmpt,
Laurentiusstr., Rathaus
Dienstag, 9. Februar 1993
- Tagung: Krefeld, Von-der-Leyen-Platz,
Rathaus
Dienstag, 16. März 1993
oder 15. Juni 1993
- Tagung: Kempen, Buttermarkt, Rathaus
Dienstag, 19. Oktober 1993

Arbeitskreis I/4 Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal

Solingen, Cronenberger Str., Rathaus

1. Tagung: Mittwoch, 3. Februar 1993

2. Tagung: Mittwoch, 10. März 1993
oder 23. Juni 1993

3. Tagung: Mittwoch, 20. Oktober 1993

Arbeitskreis I/5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Essen-Steele, Dreiringplatz 10, Standesamt IV Essen

1. Tagung: Mittwoch, 27. Januar 1993

2. Tagung: Mittwoch, 17. März 1993
oder 16. Juni 1993

3. Tagung: Mittwoch, 27. Oktober 1993

Arbeitskreis I/6 Kreis Wesel1. Tagung: Hünxe, Rathaus
Mittwoch, 10. Februar 19932. Tagung: Kamp-Lintfort, Rathaus
Mittwoch, 17. März 1993
oder 16. Juni 19933. Tagung: Rheinberg, Rathaus
Mittwoch, 20. Oktober 1993**Arbeitskreis I/7 Kreis Kleve**1. Tagung: Emmerich, Rathaus
Dienstag, 9. Februar 19932. Tagung: Kerken, Michael-Buyx-Haus
Dienstag, 16. März 1993
oder 8. Juni 19933. Tagung: Kevelaer, Rathaus
Dienstag, 26. Oktober 1993**II. Regierungsbezirk Köln****Arbeitskreis II/1 Kreisfreie Städte Köln, Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis**1. Tagung: Burscheid, Haus der Kunst
Dienstag, 26. Januar 19932. Tagung: Wermelskirchen, Rathaus
Mittwoch, 10. März 1993
oder 23. Juni 19933. Tagung: Odenthal, Neuss Bürgerhaus
Mittwoch, 27. Oktober 1993**Arbeitskreis II/2 Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis**

Bonn, Berliner Platz 2, Stadthaus

1. Tagung: Dienstag, 2. Februar 1993

2. Tagung: Dienstag, 9. März 1993
oder 8. Juni 1993

3. Tagung: Dienstag, 19. Oktober 1993

Arbeitskreis II/3 Oberbergischer Kreis

Gummersbach, Gesundheitsamt

1. Tagung: Donnerstag, 28. Januar 1993

2. Tagung: Donnerstag, 11. März 1993
oder 17. Juni 1993

3. Tagung: Donnerstag, 21. Oktober 1993

Arbeitskreis II/4 Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg1. Tagung: Aachen, Rathaus
Dienstag, 26. Januar 19932. Tagung: Heinsberg, Kreishaus
Dienstag, 9. März 1993
oder 15. Juni 19933. Tagung: Aachen, Rathaus
Dienstag, 2. November 1993**Arbeitskreis II/5 Kreis Düren und Erftkreis**1. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 3. Februar 19932. Tagung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 17. März 1993
oder 16. Juni 19933. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 20. Oktober 1993

Beginn der Veranstaltungen jeweils 14.00 Uhr, Ende 17.00 Uhr.

Kursleiter zu I/3, I/6
Kursleiter zu I/2, II/3, II/5:
Kursleiter zu I/5, II/2:
Kursleiter zu I/4, I/7, II/4:
Kursleiter zu I/1, II/1:StA Frau Kraus
StAR Bachtenkirch
StOI Küsters
StA Lipek
StOAR Wipperfürth

- MBL NW. 1993 S. 87.

Finanzministerium**Versicherungsfreiheit
für Beschäftigte der Landesverwaltung in der
gesetzlichen Krankenversicherung**RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 12. 1992 -
B 6000 - 1.4.1 - IV 1

Der RdErl. d. Finanzministeriums v. 9. 9. 1986 - SMBl. NW. 8201 - zur Versicherungsfreiheit für Beschäftigte der Landesverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung wird aufgehoben, da der RdErl. d. Finanzministeriums zur Durchführung des § 257 SGB V für die Arbeitnehmer des Landes v. 21. 9. 1989 - SMBl. NW. 820 - unter I. 3 a) sowie der RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 9. 1992 zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer - SMBl. NW. 20310 - unter III. 3. entsprechende Hinweise enthalten, die die jetzt geltende Rechtslage berücksichtigen.

- MBL NW. 1993 S. 68.

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales****Investitionsprogramm 1993
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 20. 12. 1992 -
V C 1 - 5750.02

Nach § 18 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392) wird für das Jahr 1993 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:	
1.1	Ausgabemittel	1 208,2 Mio. DM
1.2	Verpflichtungsermächtigung	553,0 Mio. DM
		<u>1 761,2 Mio. DM</u>
2	Die unter 1 genannten Mittel werden wie folgt verplant:	
2.1	Weiterfinanzierung der vor 1993 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen - Ausgabemittel -	604,0 Mio. DM
2.21	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstaussstattung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegüter (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW)	304,0 Mio. DM
	- Anlage A -	
2.22	Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 1992 (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NW)	123,0 Mio. DM
	- Anlage B -	
	zusammen 2.21 und 2.22	427,0 Mio. DM

2.23	Bewilligung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG im Rahmen des Mittelkontingents der Regierungspräsidenten	97,0 Mio. DM
2.3	Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 1992)	100,0 Mio. DM
2.4	Reservebetrag für dringliche Einzelmaßnahmen	2,0 Mio. DM
2.5	Für die pauschale Förderung (§§ 23 und 24 KHG NW) - Anlage C -	<u>531,2 Mio. DM</u> 1 781,2 Mio. DM
3	Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NW entsteht nach § 18 Abs. 1 KHG NW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 1993 verbunden ist.	

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1993	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
1 Regierungspräsident Arnsberg			
1.1 Ev. Krankenhaus Hamm Perinatalzentrum, Verbindungsgang Verbesserung der Kreißsäle	14,0	0,6	13,4
1.2 Hütten-Hospital Dortmund-Hörde Geriatrische Tagesklinik	6,5	0,3	6,2
1.3 Dreifaltigkeits-Hospital Lippstadt Linearbeschleuniger und Intensivstation	13,0	0,6	12,4
1.4 St. Walburga-Krankenhaus Meschede Ersatzbettenhaus	23,5	1,2	22,3
1.5 Kreiskrankenhaus Siegen „Haus Siegen“ Erweiterung Bettenhaus	11,1	0,6	10,5
insgesamt	68,1	3,3	64,8
2 Regierungspräsident Detmold			
2.1 Herzzentrum Nordrhein-Westfalen Bad Oeynhausen Zentrales Versorgungsgebäude	10,5	0,6	9,9
2.2 Kreiskrankenhaus Detmold Verlegung der Prosektur, Abbruch des westl. Flügels des Hauses III, Umbau der Eingangshalle zur Verlegung MD-Klinik I und Er- weiterung Labor	5,4	0,2	5,2
2.3 Kreiskrankenhaus Herford Baumaßnahme zum Einbau eines Linearbeschleunigers	3,8	0,2	3,6
2.4 St. Vincenz-Krankenhaus Paderborn Neuerrichtung eines Bettenhauses mit 4 Pflegestationen und 1 Intensivpflegestation, Zentralküche und Zentralapotheke, Tiefgarage	24,3	1,2	23,1
insgesamt	44,0	2,2	41,8

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1993	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
3 Regierungspräsident Düsseldorf			
3.1 Ev. Bethesda-Krankenhaus Duisburg Neubau Ersatzbettenhaus	18,1	0,8	17,3
3.2 Fachklinik St. Camillus Duisburg An- und Umbau des Schwesternhauses für Entwöhnungsgruppen	2,9	0,2	2,7
3.3 Kath. Krankenhaus St. Josef Essen-Werden Neubau Betten- und Funktionstrakt mit Einbau der Heizung im vorhandenen UG in zwei Bauabschnitten 1. BA	9,0	0,6	8,4
3.4 Alexianer-Krankenhaus Krefeld Entlastungsbettenhaus (Geronto-Psychiatrie) 2. BA	15,0	0,6	14,4
3.5 Ev. Krankenhaus Mettmann Neubau aseptische OP-Abteilung, chirurgische Ambulanz, Liegendanfahrt	17,3	0,8	16,5
3.6 Elisabeth-Krankenhaus Mönchengladbach-Rheydt Erweiterung der Kinderklinik	6,4	0,4	6,0
3.7 Ev. Fachkrankenhaus Ratingen Erneuerung der aseptischen OP-Abteilung durch Aufstockung des ORKT-Zentrums	13,7	0,6	13,1
insgesamt	82,4	4,0	78,4
4 Regierungspräsident Köln			
4.1 St. Elisabeth-Krankenhaus Bonn Erweiterung Bettenhaus	10,5	0,5	10,0
4.2 Rhein. Landesklinik Düsseldorf Neubau eines Sozialzentrums	5,5	0,3	5,2
4.3 St. Josef-Krankenhaus Engelskirchen Neubau Intensivstation	7,2	0,4	6,8
4.4 Malteser-Krankenhaus St. Elisabeth Jülich Neubau Liegendanfahrt, Patientenaufnahme, Eingang	3,5	0,3	3,2
4.5 Eduardus-Krankenhaus Köln-Deutz Sanierung RLT-Anlagen, aseptische OP-Abteilung; Ausbau 2. OG Bettenhaus; Einrichtung Aufwachraum/Anästhesie; Umbau septischer OP	10,7	0,5	10,2
4.6 St. Hildegardis-Krankenhaus Köln-Lindenthal Erweiterung Pflege	15,5	0,7	14,8
4.7 Städt. Krankenhaus Köln-Merheim Erweiterung und Sanierung der Pflegestationen in der Lungenklinik	11,3	0,5	10,8
insgesamt	64,2	3,2	61,0

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1993	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
5 Regierungspräsident Münster			
5.1 St. Franziskus-Hospital Ahlen Neubau Ersatzbettenhaus am Kapellenflügel - I. BA	10,3	0,5	9,8
5.2 Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund Neubau für eine Tagesklinik und Institutsambulanz in Lünen	4,0	0,2	3,8
5.3 St. Hedwig-Hospital Gelsenkirchen-Resse Erneuerung der Stromversorgung und Anbau eines Brandschutz- treppenhauses am Bettenhaus (Notmaßnahme)	2,1	0,2	1,9
5.4 Maria-Josef-Hospital Greven Abschluß Gesamtsanierung	3,5	0,2	3,3
5.5 Lukas-Krankenhaus Gronau Neubau Bettentrakt für Psychiatrie 1. BA und Sanierung der Heizungsanlage	8,4	0,3	8,1
5.6 Westf. Institut für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm Umbau und Erweiterung der Abteilung für Psychomotorik	3,0	0,2	2,8
5.7 Alexianer-Krankenhaus Münster-Amelsbüren Errichtung eines Gerontopsychiatrischen Zentrums	3,6	0,2	3,4
5.8 St. Franziskus-Hospital Münster Aufstockung Bunker um 2 Pflegegeschosse 1. BA	10,4	0,4	10,0
insgesamt	45,3	2,2	43,1

Anlage B

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1993	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
1 Regierungspräsident Arnberg			
1.1 Karolinen-Hospital Arnberg-Hüsten Aufzugsanierung	4,5	0,2	4,3
1.2 Ev. Krankenhaus Elsey Hagen-Hohenlimburg Intensivpflege	7,0	0,4	6,6
1.3 St. Marien-Hospital Marsberg Intensivpflege	6,0	0,3	5,7
1.4 Marien-Hospital Schwelm Substanzerhaltende Maßnahmen	3,5	0,2	3,3
1.5 Marien-Krankenhaus Wickede-Wimbern Neuordnung OP-Vorzone Sanierung der Aufzüge	4,8	0,2	4,6
insgesamt	25,8	1,3	24,5
2 Regierungspräsident Detmold			
2.1 Ev. Krankenhaus Enger Ausbau der physikalischen Therapie	1,9	0,1	1,8
2.2 Kreiskrankenhaus Halle Umbaumaßnahme zur Sanierung der Bettenzimmer im Bettenhaus B und Fassadensanierung Bettenhäuser B und C	5,7	0,2	5,5
2.3 St. Petri-Hospital Warburg Sanierung der raumluftechnischen Anlagen	7,3	0,4	6,9
insgesamt	14,9	0,7	14,2
3 Regierungspräsident Düsseldorf			
3.1 Dominikus-Krankenhaus Düsseldorf vorbeugender Brandschutz 2. BA	1,9	0,2	1,7
3.2 Ev. und Johanniter-Krankenhaus Duisburg-Nord/Oberhausen Erneuerung der Aufzugsanlagen (Oberhausen)	1,6	0,1	1,5
3.3 Ruhrland-Klinik Essen-Heidhausen Sanierung Bauteil S und Sanierung Betonfassade sowie Brandschutz	10,0	0,5	9,5
3.4 Ev. Krankenhaus Mülheim Sanierung Klima- und Lüftungsanlage für Entbindung, Neugeborenenabteilung, Gyn. OP, sept./HNO-OP, Aufwachraum und Labor sowie Traforaum	2,3	0,2	2,1
3.5 St. Josef-Krankenhaus Oberhausen-Sterkrade Sanierung des Südflügels	8,5	0,3	8,2
3.6 Marien-Hospital Wesel Ausbau Energiezentrale, Zentrallager	6,1	0,2	5,9
insgesamt	30,4	1,5	28,9

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1993	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
4 Regierungspräsident Köln			
4.1 St. Petrus Krankenhaus Bonn Brandschutz	2,5	0,2	2,3
4.2 Rhein. Landeslinik Düsseldorf Umbau des Hauses 19 zur Aufnahme der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie	7,2	0,3	6,9
4.3 St. Antonius-Hospital Eschweiler Sanierung Pflegebereich (1. BA)	9,2	0,3	8,9
4.4 Städt. Krankenhaus Leverkusen Brandschutz	2,4	0,2	2,2
4.5 St. Josef-Krankenhaus Linnich Brandschutz	1,7	0,1	1,6
4.6 St. Johannes-Krankenhaus Troisdorf-Sieglar OP-Sanierung einschließlich Klimaanlage	6,0	0,3	5,7
insgesamt	29,0	1,4	27,6
5 Regierungspräsident Münster			
5.1 St. Elisabeth-Hospital Beckum Brandschutzmaßnahmen im Bettenhochhaus 1. Teil (Notmaßnahme)	2,5	0,1	2,4
5.2 St. Vincenz-Krankenhaus Datteln Brandschutzmaßnahme 2. Teil (Notmaßnahme)	1,8	0,1	1,7
5.3 Ev. Krankenhaus Gelsenkirchen Sanierung der Elektrozentrale (Notmaßnahme)	2,5	0,2	2,3
5.4 St. Marien-Hospital Gelsenkirchen-Buer Sanierung Bettenaufzüge, Umbau und Sanierung Pflege Westflügel - I. BA	8,0	0,3	7,7
5.5 St. Sixtus-Hospital Haltern Ausbau Intensivstation, Ärztlicher Dienst, Anästhesie und Orthopädie	3,1	0,2	2,9
5.6 Augusta-Hospital Isselburg-Anholt Brandschutzmaßnahmen, Fassade- und Dachsanierung (Notmaßnahme)	3,3	0,2	3,1
5.7 Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein Umbau des Krankengebäudes 11 (1. BA) - Ostteil -	1,7	0,1	1,6
insgesamt	22,9	1,2	21,7

Anlage C

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1993	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio. DM		
Pauschale Förderung nach § 23 KHG NW			
Veranschlagt sind für			
1. Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für sonstige förderungsfähige Investitionen nach § 19 KHG im Rahmen des § 23 Abs. 1 und 7 KHG NW	513,7	513,7	–
2. Beschaffung abstimmungspflichtiger medizinisch-technischer Großgeräte im Rahmen des § 24 in Verbindung mit § 23 Abs. 7 KHG NW	17,5	12,5	5,0
insgesamt	531,2	526,2	5,0

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der
Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 13
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in
der Sozialversicherung im Jahre 1993**

vom 22. Dezember 1992

Muster für die Wahlbekanntmachung

Anlage Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung wird das in der Anlage aufgeführte Muster einer Wahlbekanntmachung für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 26 der Wahlordnung für die Sozialversicherung - SVWO) bekanntgemacht.

Der Bundeswahlbeauftragte empfiehlt in seiner Bekanntmachung Nr. 16 vom 10. 12. 1992, dieses Muster den Wahlbekanntmachungen zugrunde zu legen. Besonderheiten des Bereichs, für den eine Wahlbekanntmachung bestimmt ist, können ein Abweichen von dem Muster notwendig machen. In jedem Fall wird jedoch darauf zu achten sein, daß die Wahlbekanntmachung, die sich an die im allgemeinen nicht sachkundigen Wahlberechtigten wendet, im Wortlaut leicht verständlich und durch entsprechende Anordnung des Textes gut lesbar ist.

Die Wahlbekanntmachungen sind in der in § 26 Abs. 3 SVWO vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen; hierbei werden der Zweck der Wahlbekanntmachung, nämlich die Unterrichtung der Wahlberechtigten, und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sein. Besonders aufmerksam gemacht wird in diesem Zusammenhang auf die in § 26 Abs. 3 SVWO festgelegte **Verpflichtung, auf die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung in geeigneter Weise hinzuweisen**; diese Hinweise werden den beabsichtigten Erfolg nur haben können, wenn sie in kurzer, leicht verständlicher Form abgefaßt und so bekanntgemacht werden, daß möglichst alle Wahlberechtigten von ihnen Kenntnis erlangen können.

Essen, den 22. Dezember 1992

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
im Lande NRW

In Vertretung

Klein

Versicherungsamt

(Anschrift, Tel.-Nr.)

Wahlbekanntmachung
für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen
in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten

I.

Die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten werden am

T. Mittwoch, dem 2. Juni 1993,

durchgeführt. Im Bezirk des Versicherungsamts finden Wahlen zu den Vertreterversammlungen folgender Versicherungsträger für nachstehende Wählergruppen statt:

Versicherungsträger (Bezeichnung und Anschrift)	Wahl für die Gruppe der

II.

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich brieflich. Jeder Wähler sollte dabei die Hinweise in dem den Wahlunterlagen beigefügten Merkblatt genau beachten. Der Wahlbrief sollte möglichst sofort in einen Postbriefkasten eingeworfen oder in einem zur Stimmabgabe eingerichteten besonderen Raum abgegeben werden.

Wahlbriefe, die nach dem 2. Juni 1993 bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

III.

Ausstellung der Wahlausweise

Maßgebend für die Wahlberechtigung und damit für die Ausstellung der Wahlausweise sind die Verhältnisse am 4. Januar 1993.

A.

Krankenversicherung

Die Wahlausweise werden von den Krankenkassen ausgestellt.

B.

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

1. Die Wahlausweise für die Versicherten und die Rentner aus eigener Versicherung werden von den Landesversicherungsanstalten und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgestellt.

2. Für die Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag gilt folgendes:

.....
.....¹⁾

¹⁾ Die Angaben über die Personengruppen, die den Wahlausweis auf Antrag erhalten, über die Stellen, die den Wahlausweis ausstellen, und über die für den Antrag notwendigen Darlegungen zur Wahlberechtigung sind - soweit erforderlich - den Abschnitten B bis F der Bekanntmachung Nr. 15 vom 10. Dezember 1992 (BAnz. Nr. ■) zu entnehmen.

C.

Unfallversicherung

1. Die Wahlausweise werden, soweit nicht unter Nummer 2 etwas anderes angegeben ist, von den Arbeitgebern für die bei ihnen Beschäftigten ausgestellt.
2. Für die Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag gilt folgendes:

.....
¹⁾

Personen, die bei den in Abschnitt I genannten Versicherungsträgern wahlberechtigt sind und bis zum 13. Mai 1993 noch keinen Wahlausweis erhalten haben, werden aufgefordert, die Ausstellung eines Wahlausweises bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

IV.

Auslegung der Vorschlagslisten

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom²⁾
 bis zum 2. Juni 1993 in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers, seiner Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen sowie bei den Versicherungsämtern im Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers aus.

V.

Auskunft

Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen das Versicherungsamt sowie die Versicherungsträger und die bei ihnen bestehenden Wahlausschüsse.

....., den 1993

Versicherungsamt

¹⁾ Die Angaben über die Personengruppen, die den Wahlausweis auf Antrag erhalten, über die Stellen, die den Wahlausweis ausstellen, und über die für den Antrag notwendigen Darlegungen zur Wahlberechtigung sind - soweit erforderlich - den Abschnitten B bis F der Bekanntmachung Nr. 15 vom 10. Dezember 1992 (BAnz. Nr. ■) zu entnehmen.

²⁾ Hier ist der Tag des Beginns der Auslegung, spätestens jedoch der 12. April 1993, einzusetzen (§ 23 Abs. 2 SVWO).

**Bekanntmachung Nr. 14
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in
der Sozialversicherung im Jahre 1993**

vom 22. Dezember 1992

**Erstattung der Auslagen des Bundeswahlbeauftragten für
die Wahlausschreibung sowie Umlage der Kosten des
Bundeswahlausschusses**

Aufgrund des § 118 Abs. 4 SVWO hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 17 vom 10. 12. 1992 für die Erstattung der nach § 11 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) für die Wahlausschreibung (Bekanntmachung Nr. 8 des Bundeswahlbeauftragten) folgendes bestimmt:

I.

1. Die Auslagen werden auf alle Versicherungsträger nach der Zahl der Versicherten umgelegt. Als Versicherte gelten Personen, die am 4. Januar 1993 nach § 47 Abs. 1 SGB IV zur Gruppe der Versicherten gehören und die in § 50 Abs. 1 SGB IV genannten Voraussetzungen erfüllen.
2. In der Unfallversicherung bleiben die nach § 539 Abs. 1 Nr. 4, 8 bis 13, 15 und 17 sowie Abs. 2 RVO und die nach § 540 RVO versicherten Personen außer Betracht.
3. Soweit der Bund oder die Bundesanstalt für Arbeit Träger der Unfallversicherung sind, nehmen die mit der Wahrnehmung der Versicherung beauftragten Ausführungsbehörden an der Kostenumlage teil.
4. Die Zahl der Versicherten ist mit Stand vom 4. Januar 1993 anzugeben. Sollte die Zahl nicht bekannt sein, hat der Versicherungsträger sie möglichst genau zu schätzen. Die Schätzung ist zu begründen; das gilt insbesondere für die zur Gruppe der Versicherten gehörenden Rentenbezieher.
5. Die landesunmittelbaren Versicherungsträger übersenden die erforderlichen Angaben unter Verwendung des Musters nach der Anlage bis zum 31. März 1993 an den Landeswahlbeauftragten. Die Landeswahlbeauftragten sammeln die eingereichten Angaben, nehmen, soweit eine Schätzung erforderlich oder dies aus anderen Gründen geboten ist, dazu Stellung und leiten sie dem Bundeswahlbeauftragten zu.
6. Die bundesunmittelbaren Versicherungsträger übersenden die erforderlichen Angaben unter Verwendung des Musters nach der Anlage bis zum 31. März 1993 unmittelbar an den Bundeswahlbeauftragten.

Anlage

II.

Der Umlage der Kosten, die durch die Bestellung des Bundeswahlausschusses und seine Tätigkeit entstehen (§ 122 Abs. 1 SVWO), werden ebenfalls die Angaben der Versicherungsträger nach obigen Bestimmungen zugrunde gelegt.

Essen, den 22. Dezember 1992

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
im Lande NRW

In Vertretung

Klein

Name des Versicherungsträgers	
Postfach oder Straße	
Postleitzahl	Ort
Telefon	Telefax
Ansprechpartner mit Durchwahl:	
Bundesland	
Zahl der Versicherten im Sinne der Bekanntmachung Nr. 17	
(Soweit Schätzung: Begründung als Anlage)	
Stellungnahme des Landeswahlbeauftragten	

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Betr. 14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung

Die 14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet am 11. März 1993 im „Weinzimmer“ des Kurhauses des Staatsbades Oeynhausen statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 7. Januar 1993

Vorsitzender der Vertreterversammlung
Schübler

– MBl. NW. 1993 S. 81.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1991 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 1. 2. 1993 bis 9. 2. 1993, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, öffentlich aus. T.

Köln, den 22. Dezember 1992

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1993 S. 81.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresrechnung 1991

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 22. 12. 1992

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 17. 12. 1992 folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1991 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	5 826 551 813,92 DM
Ausgaben insgesamt	5 826 551 813,92 DM
Fehlbetrag 1991	<u> DM</u>

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 (1) Buchstabe e) und § 25 (2) LVerbO in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung 1991 Entlastung.“

Hinweis

für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1992 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1992 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 36,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 42,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1993 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1993 S. 81.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezug- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569